

Förderprogramme mit Bezug zur Radlogistik (Stand 31.05.2026) 							
Reichweite	Programm	Fördergegenstand	Förderhöhe	Anspruchsberechtigt	Verfahren/ Dauer	Fördermittelgeber	Sonstiges
Bundesförderprogramm Lastenräder							
Bundesweit	Bundesförderung von E-Lastenfahrzeugen für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in der Wirtschaft	Förderfähig ist die Anschaffung (Kauf) von Lastenfahrrädern und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung (E-Lastenfahrräder bzw. Lastenpedelecs) für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen.	25 % Förderquote, jedoch maximal 3.500 €	Private Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform (einschließlich Genossenschaften) und der Art ihrer Tätigkeit (einschließlich freiberuflich Tätige). Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Hochschulen).	01. Okt. 2014 bis 30. Juni 2027	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	Gewerbe: ja Kommunen: nein Leasing: nein Kumulierung: nein
Förderprogramme zu City-Logistik							
Baden-Württemberg	Dekarbonisierung des Güterverkehrs	• [...] emissionsfreie Fahrzeuge für den städtischen Lieferverkehr, die weder Auto, Lkw noch Lastenrad sind, • Infrastruktur für klimaschonenden Lieferverkehr, z.B. City-Hubs und Mikro-Depots, die im Umschlag für die klimaneutrale Feinverteilung eingesetzt wird. • Investive Digitalisierungsmaßnahmen, z.B. Anschaffungskosten von Software oder Hardware (Lizenzkosten sind darin nicht enthalten), die das Potenzial aufweisen, die Wirtschaftlichkeit, Logistikfähigkeit, Flexibilität oder Leistungsfähigkeit im Umschlag Schiene/Straße oder Binnenschiff/Straße oder Schiene/Binnenschiff oder im Bereich der Klimafreundlichen City Logistik zu verbessern	Der Fördersatz beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Die Höhe der Fördersumme ist auf 300.000 EUR gedeckelt, sofern es sich um eine staatliche Beihilfe handelt.	Die Richtlinie richtet sich sowohl an Unternehmen als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie z.B. Kommunen.	Der Antrag ist bis zum 31.10 eines Jahres bei der NVBW einzureichen.	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist eine Einsparung von mindestens einer Tonne CO2 jährlich pro 100.000 EUR Fördersumme. Gewerbe: ja Kommunen: ja Leasing: - Kumulierung: -
Bayern	Verkehrstechnologien und Logistikkonzepte	Gefördert werden kann die Entwicklung neuer Verkehrstechnologien, die Durchführung neuer Projekte und Demonstrationsvorhaben zur beschleunigten Einführung neuer Verkehrstechnologien und innovativer Vorhaben und Pilotprojekten des regionalen Schienengüterverkehrs. Darüber hinaus können innovative Antriebstechnologien für Schienen-Fahrzeuge und Lkw sowie die Entwicklung neuer Logistikkonzepte und Einzelmaßnahmen zur Optimierung im Güterverkehr gefördert werden.	Der regelmäßige Fördersatz beträgt 50% in Form einer Anteilsfinanzierung	• Privatpersonen • Juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts • Öffentliche oder private Unternehmen	-	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr	Gewerbe: ja Kommunen: ja Leasing: - Kumulierung: -
Hamburg	Nachhaltige Logistik	Projekte zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Logistiksektor (mindestens 10 % innerhalb des Anwendungsbereichs) und zur Verbesserung des Verkehrsflusses, insbesondere in städtischen Gebieten. Förderfähig sind Ausgaben für Sachgüter, Personal und Pauschalkosten gemäß den EFRE-Förderbestimmungen.	Maximaler Zuschuss von 300.000 € pro Unternehmen, bis zu 40 % der Förderfähigen Kosten.	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland, die im Logistiksektor tätig sind. Das Projekt muss vollständig oder überwiegend in Hamburg durchgeführt werden.	1. Erstberatung: Kontaktaufnahme mit der IFB Hamburg und Vorlage eines Projektsketches. 2. Nach Genehmigung: Einreichung des Antrags über das digitale Kundenportal. 3. Nach Bewilligung: Projektstart mit Zwischenberichten und Mittelanforderungen. Nach Projektende: Einreichung eines Abschlussberichts. Programm gültig bis zum 31. Dezember 2028.	IFB Hamburg	Gewerbe: ja Kommunen: - Leasing: - Kumulierung: -
Hessen	Förderung von Logistik und Mobilitätsinnovationen	• Aviation Next Generation • Urbane Logistik und Mobilität • Digitale Transformation • Intelligente Verkehrssysteme • Energie & Klimawandel • Logistik, Mobilität und Gesellschaft • Neues Wertschöpfungsdesign.	Gefördert werden können bei • gemeinnützigen Einrichtungen aus Logistik und Mobilität sowie kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, • Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, • allen anderen Hochschulen, die Projekte ohne Unternehmensbeteiligung beantragen, ausnahmsweise aufgrund ihrer vorwiegenden Lehrtätigkeit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.	• Natürlichen und juristischen Personen bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben; bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist § 56 HfAG zu beachten. • Universitäten, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. • allen anderen Hochschulen, die Projekte ohne Unternehmensbeteiligung beantragen, ausnahmsweise aufgrund ihrer vorwiegenden Lehrtätigkeit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.	-	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	• Fördermittel des Bundes und der EU sind grundsätzlich vorrangig zu beantragen und zu nutzen, sofern diese sich auf dieselbe Maßnahme beziehen. Soweit nach deutschem oder europäischen Recht Höchstgrenzen für die Kumulation von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für diese Richtlinie zu beachten. • Die zusätzlichen Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht, sofern durch die Kumulation nicht die nach dieser Richtlinie festgelegten Fördersätze überschritten werden. Im Falle einer Überschreitung reduzieren sich die Förderausgaben zu Gunsten des Landes. • Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen. Gewerbe: ja Kommunen: ja Leasing: - Kumulierung: teilweise

Bundesweit	Innovative Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland	• innovative Projekte des Radverkehrs • u.a. einen Beitrag zur Verbesserung der Verhältnisse für den Radverkehr leisten (z.B. richtungsweisende infrastrukturelle Maßnahmen) und/oder • die nachhaltige Mobilität durch Radverkehr sichern (z.B. urbane oder quartiersbezogene Mobilitätskonzepte und -maßnahmen zum Radverkehr einschließlich seiner Verknüpfung mit anderen Verkehrsmitteln).	grundsätzlich maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	• Juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Die Antragsteller müssen die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Vorhaben beschriebenen Aufgaben nötige fachliche Qualifikation und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung besitzen. Die Antragsteller müssen ferner eine ausreichende Bonität nachweisen.	31.12.2026	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	Eine Zuwendung, die eine Beihilfe nach Nummer 5.1.2 Buchstabe a dieser Richtlinie darstellt, darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die Beihilfen beziehen sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten. Gewerbe: ja Kommunen: ja Leasing: - Kumulierung: nein
Baden-Württemberg	Förderung kommunale Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur (LGVFG- RuF)	• verkehrswichtige Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur, zum Beispiel separat geführte Rad- und Fußverkehrsanlagen, Rad- und/oder Fußverkehrsanlagen im Zuge von nicht förderfähigen kommunalen Straßen, Fußverkehrsanlagen im Zuge von Landes- und Bundesstraßen in kommunaler Baulast, • Radverkehrsinfrastruktur, zum Beispiel Schaffung Schutzstreifen, Radfahrstreifen, geschützte Radfahrstreifen, • Fußverkehrsinfrastruktur, zum Beispiel Mittelinseln, Maßnahmen zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeit des Kfz-Verkehrs, Fußgängerüberwege, • Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur, zum Beispiel gemeinsame oder getrennte Geh- und Radwege, • Fahrradabstellanlagen, • Wiedervernetzung an Radwegen.	Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 50 Prozent Ihrer zuwendungsfähigen Ausgaben zuzüglich einer Planungskostenpauschale in Höhe von 10 Prozent Ihrer förderfähigen Kosten. Für bestimmte Vorhaben können Sie einen Fördersatz von bis zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten bekommen.	Städte, Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse	31.10.2028	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Gewerbe: nein Kommunen: ja Leasing: - Kumulierung: ja
Berlin	Berliner Programm für Nachhaltige Entwicklung (BENE 2)	• die Verringerung jeglicher Form von Umweltverschmutzung, insbesondere von Lärm- und Luftbelastungen, • die Wende hin zu einer nachhaltigen, städtischen Mobilität durch Nutzung regenerativer Energie und durch Verlagerung von Fahrten des motorisierten Individualverkehrs (MIV) auf die des Umweltverbundes (ÖPNV, Rad- und Fußverkehr).	Investive Vorhaben werden ab 200.000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert. Fahrzeuge mit innovativen Antriebssystemen werden bereits ab 30.000 Euro förderfähiger Gesamtkosten gefördert.	Hauptverwaltungen, Bezirksverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen, öffentliche und private Unternehmen sowie Unternehmenskooperationen	30.06.2027	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher und Klimaschutz	Gewerbe: ja Kommunen: ja Leasing: - Kumulierung: -
Hessen	Förderung von Maßnahmen nach dem Mobilitätsförderungsgesetz	Infrastrukturmaßnahmen kommunaler Straßenbau (KSB); Radverkehrsanlagen	Der Fördersatz bei Maßnahmen des Rad- und Fußverkehrs beträgt in der Regel 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben	Gemeinden, Landkreise, kommunale Zusammenschlüsse, Verkehrsunternehmen, sonstige Vorhabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs	-	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum	Gewerbe: nein Kommunen: ja Leasing: - Kumulierung: -
Nordrhein-Westfalen	Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Nahmobilität - FoRN-Nah)	• Förderung Nahmobilität: - Radverkehrsanlagen - Erfassung des Zustandes der Radverkehrsnetze - Nahmobilitätskonzepte • 90 % für Maßnahmen der Infrastruktur, die die Kriterien des Bundessonderprogramms Stadt & Land oder der Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017-2030 erfüllen	• Die Zuwendung wird im Regelfall in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Bei a) Fahrradabstellanlagen sowie den gegebenenfalls dazugehörigen Ladestationen für Elektrofahräder, b) der Erfassung des Zustandes der Radverkehrsnetze und c) Nahmobilitätskonzepten werden die zuwendungsfähigen Ausgaben durch Höchstbeträge begrenzt. • Mit Zustimmung des für Verkehr zuständigen Ministeriums ist im Übrigen im Einzelfall eine Festbetragsfinanzierung möglich. • 5.3 Form der Zuwendung • Die Zuwendung wird als Zuweisung beziehungsweise Zuschuss gewährt. • 5.4 Bemessungsgrundlage und Eigenanteil	• Gemeinden und Gemeindeverbände, • privatrechtlich organisierte Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung, die satzungsgemäß Verkehrsinfrastrukturaufgaben wahrnehmen oder • die Arbeitsgemeinschaft Fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in NRW.	31.12.2028	Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (NRW)	Gewerbe: ja Kommunen: ja Leasing: nein Kumulierung: -
Rheinland-Pfalz	Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm „Stadt und Land“	Radverkehrsinfrastruktur, mit Blick auf ein flächendeckendes Angebot bevorzugt auch interkommunale Maßnahmen, insbesondere Stadt-Umland-Verbindungen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Radverkehrsnetze	Der Regelfördersatz beträgt bis zu 75 v.H. der förderfähigen Ausgaben, bei finanzschwachen Gemeinden bis zu 90 v.H. der förderfähigen Ausgaben	Gemeinden, Gemeindeverbände	-	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	Gewerbe: nein Kommunen: ja Leasing: nein Kumulierung: -
Schleswig-Holstein	Investive und nicht-investive Maßnahmen im Rad- und Radtourismusverkehr („Ab aufs Rad-Förderrichtlinie“)	• Optimierung und Ausbau der Radwegweisung für den Alltags- und Freizeitradverkehr • Konzepte, Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen zur Verbesserung des Radverkehrs • Modellvorhaben im Radverkehr	Die regelmäßige Förderquote beträgt bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben.	Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte, Ämter und juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und im Bereich Radverkehr tätig sind	31.12.2026	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	Gewerbe: nein Kommunen: ja Leasing: - Kumulierung: -
Förderprogramme zu digitalen und technologischen Innovationen							

Bundesweit	Autonomes und vernetztes Fahren in öffentlichen Verkehr	Insbesondere werden folgende Themen adressiert: •Autonome und vernetzte Mobilität im öffentlichen Verkehr im städtischen und im ländlichen Bereich; •Autonome und vernetzte Mobilität in Güterverkehr und Logistik; •Interaktion zwischen Fahrzeug, Passagieren und Umwelt; •Einbeziehung neuer Transportmittel, beispielsweise Transportroboter; •Kombination und Vernetzung mit anderen Verkehrsmitteln, insbesondere auf anderen Verkehrsträgern; •Überwachung und Unterstützung fahrerloser Fahrzeuge durch eine Technische Aufsicht, auch mittels fahrzeugexterner Infrastruktur; •Nutzung von Methoden der Künstlichen Intelligenz und des maschinellen Lernens.	Die maximale Förderquote richtet sich nach der Zuordnung der zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten bzw. Ausgaben zu den Förderkategorien und -intensitäten entsprechend Artikel 25 Absatz 5 AGVO.	• Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft • Gebietskörperschaften • Stiftungen, Vereine und Forschungseinrichtungen	31.12.2026	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 AGVO sind zu beachten. Gewerbe: ja Kommunen: ja Leasing: - Kumulierung: -
Bundesweit	Förderprogramm "DNS der zukunftsfähigen Mobilität. Digital- Nachhaltig - Systemfähig"	Gegenstand der Forderung sind anwendungsorientierte, vorwettbewerbliche Verbundprojekte in Forschung und Entwicklung der Mobilitäts- und Fahrzeugindustrie. Die Förderung richtet sich dabei an alle Industriezweige im Kontext der Mobilität auf Straße und Schiene inklusive angrenzender Wirtschaftszweige und Sektoren. Im Fokus des Programms „DNS der zukünftigen Mobilität“ stehen drei Leitthemen, die die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen der Mobilität und der Fahrzeugindustrie maßgeblich bestimmen: •Digitalisierung, •Nachhaltigkeit und •Systemfähigkeit. Alle im Förderprogramm „DNS der zukünftigen Mobilität“ umgesetzten Maßnahmen müssen inhaltlich diese drei Leit-themen adressieren. Optimierte und nachhaltige Fahrzeug- und Mobilitätssysteme mit der Digitalisierung als zentra-lem Innovationstreiber stehen somit im Fokus der im Programm geforderten Forschung- und Entwicklungsprojekte. Hierbei liegt ein besonderes Augenmerk auf einer gesamthafter Herangehensweise, indem auch bei inhaltlich starke-rer Fokussierung der ganzheitliche Innovationsbeitrag zu allen drei Leitthemen stets erkennbar bleibt. Der Anwen-dungs- und Industriebezug ist bei der Ausgestaltung der adressierten Forschungsfragen essenziell.	•Sie können folgende Förderhöchstbeträge pro Unternehmen und Vorhaben erhalten: •maximal EUR 35 Millionen für Vorhaben, die überwiegend die industrielle Forschung betreffen, •maximal EUR 25 Millionen für Vorhaben, die überwiegend die experimentelle Entwicklung betreffen, •maximal EUR 8,25 Millionen für Durchführbarkeitsstudien zur Vorbereitung von Forschungstätigkeiten.	•Antragsberechtigt sind insbesondere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte in Deutschland, insbesondere ist die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erwünscht. •erner sind Hochschulen, Forschungseinrichtungen 5., Verbände, Vereine, Stiftungen, kommunale Wirtschaftsverbände, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Bildungsträger, Gebietskörperschaften, Kommunalverbände und andere Körperschaften öffentlichen Rechts, die über ausgewiesene Kompetenzen im Bereich der Fahrzeugindustrie verfügen, antragsberechtigt.	30.06.2027	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Vorhaben unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Gewerbe: ja Kommunen: ja Leasing: - Kumulierung: ja